OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751630/2/BP/CK

Datum:
Linz, 6. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des H R, geb. x 1993, StA Indien, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 5. Juli 2021, GZ: BA-4-AEG/71887, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. Juli 2021, GZ: BA-4-AEG/71887, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ gem § 64 NAG als unbegründet abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf im letzten vollständig vergangenen Studienjahr 2019/2020 keinen Studienerfolg vorweisen habe können. Die von ihm vorgelegten Studienerfolge würden aus dem Studienjahr 2018/2019 stammen, womit es an der Voraussetzung von zumindest 16 ECTS bzw 8 Semesterwochenstunden fehle. Es würden auch keine Gründe vorliegen, die der Einflusssphäre des Bf entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar seien: Dass der Bf beim ersten Versuch des Verfassens der Masterarbeit gescheitert sei stelle keinen solchen Grund dar. Auch nach der Rechtsprechung des VwGH liege es allein im Einflussbereich des Studenten, innerhalb des von der Universität vorgegebenen Studienplans zu bestimmten Zeiten Prüfungen zu absolvieren.
Weiters bestehe die Gefahr der finanziellen Belastung für eine Gebietskörperschaft aufgrund fehlender, den Richtsatz in der Höhe von EUR 12.005,76 übersteigender Mittel. Der vorgelegte Kontoauszug bescheinige bloß ein Guthaben in der Höhe von EUR 514,51. Der Bf habe zwar einen Dienstvertrag vorgelegt, der ein regelmäßiges Einkommen bescheinigt, jedoch habe der Bf in seinen E-Mails unmissverständlich klar gemacht, dass die tatsächliche Anwendung des Dienstvertrages mit der greentec operations GmbH und folglich auch die daraus resultierenden Zahlungen vorerst aufgeschoben seien, bis er eine entsprechende Genehmigung vom Arbeitsmarktservice erhalten habe. Dabei handle es sich wohl um die Beschäftigungsbewilligung gemäß § 4 Ausländerbeschäftigungsgesetz. Da der Bf weder diese Beschäftigungsbewilligung vorgelegt habe noch die Meldung seitens eines Dienstgebers im Sozialversicherungsauszug aufscheine, sei nicht davon auszugehen, dass er inzwischen tatsächlich in einem aktiven Dienstverhältnis stehe. Der Bf weise folglich kein regelmäßiges Einkommen nach.

I.2. In der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vom 3. August 2021 führte der Bf im Wesentlichen aus, dass nunmehr EUR 6.897,50 auf seinem Bankkonto aufscheinen würden. Zudem könne er von seinen Eltern finanzielle Unterstützung erhalten. Darüber hinaus verfüge er bis 15. Oktober 2021 über einen Arbeitsvertrag mit der g s GmbH. Weiters studiere er im Masterstudium „Sustainable Energy Systems“ und schreibe derzeit seine Masterarbeit, die er im April 2021 begonnen habe. Er habe alle sonstigen erforderlichen Kurse außer der Masterarbeit zum Abschluss des Studiums bereits absolviert und wolle die Masterarbeit im Dezember 2021 abschließen.

I.3. Mit Schreiben vom 19. August 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist seit 25. September 2017 im Masterstudium „Sustainable Energy Systems“ an der Fachhochschule Oberösterreich, Campus Wels, inskribiert.

Der Erstantrag auf eine Aufenthaltsbewilligung „Student“ sowie die Verlängerungsanträge der Jahre 2018 und 2019 wurden bewilligt. Der Bf hatte eine Aufenthaltsbewilligung „Student“, die bis 6. Oktober 2020 gültig war. Am 2. Oktober 2020 brachte der Bf einen Verlängerungsantrag für die Aufenthaltsbewilligung „Student“ bei der belangten Behörde ein.

Wenngleich der Bf Studienerfolgsnachweise, die ECTS-Punkte bzw Semesterwochenstunden in den Studienjahren 2017/2018 sowie 2018/2019 nachweisen, vorlegen konnte, so liegen keinerlei Unterlagen vor, die einen Studienerfolg im Studienjahr 2019/2020 belegen würden. Im Studienjahr 2020/2021 schloss der Bf einen Kurs („PRJ3 – Project“ – Prüfungsdatum: 3. Jänner 2021) mit 8 ECTS-Punkten ab.

Das ursprüngliche Masterarbeitsthema des Bf ist aufgrund von mangelndem Fortschritt verfallen, weshalb der Bf nunmehr seit 2021 an einem neuen Thema arbeitet. Der Masterprüfungstermin, zu dem der Bf verpflichtend antreten hätte müssen, fand am 8. Juli 2021 statt. Der Bf führte in seiner Beschwerde vom 3. August 2021 aus, die Masterarbeit im Dezember 2021 abschließen zu wollen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Die relevanten Normen des Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 110/2021 lauten:

„Verlängerungsverfahren

§ 24. (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.

[...]

(4) Mit einem Verlängerungsantrag (Abs. 1) kann bis zur Erlassung des Bescheides ein Antrag auf Änderung des Aufenthaltszwecks des bisher innegehabten Aufenthaltstitels oder auf Änderung des Aufenthaltstitels verbunden werden. Sind die Voraussetzungen für den beantragten anderen Aufenthaltszweck oder Aufenthaltstitel nicht erfüllt, ist darüber gesondert mit Bescheid abzusprechen und der bisherige Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu verlängern, soweit die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen.

Verfahren im Fall des Fehlens von Erteilungsvoraussetzungen für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels

§ 25. [...]

(3) Fehlen in einem Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels besondere Erteilungsvoraussetzungen des 2. Teiles, hat die Behörde den Antrag ohne weiteres abzuweisen.

[...]

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39

Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,

4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

[...]“

III.2. Die Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl II 451/2005 idF BGBl II 269/2021, lautet auszugsweise:

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen

§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:

1. [...]
8. für eine Aufenthaltsbewilligung ‚Student‘:

a) [...]

b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren;

[...]“

III.3. Aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 120/2002 idF BGBl I 93/2021 sind die folgenden Rechtsnormen einschlägig:

„Meldung der Fortsetzung des Studiums

§ 62. […]

(4) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums hat die Universität den Studierenden Studienbestätigungen auszustellen. Diese müssen jedenfalls Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer der oder des Studierenden sowie den Studierendenstatus, das Studium und das Semester enthalten.

[…]

Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs

§ 72. (1) Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung der wissenschaftlichen (Diplomarbeit, Masterarbeit oder Dissertation) oder der künstlerischen Arbeit (künstlerische Diplom-, Masterarbeit oder Dissertation) festzustellen.

(2) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit ‚sehr gut' (1), ‚gut' (2), ‚befriedigend' (3) oder ‚genügend' (4), der negative Erfolg ist mit ‚nicht genügend' (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung ‚mit Erfolg teilgenommen', die negative Beurteilung ‚ohne Erfolg teilgenommen' zu lauten.

[…]

Zeugnisse

§ 74. […]

(6) Die Universität hat einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.

[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach § 64 Abs 2 NAG ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, die der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums dient, nur zulässig, wenn ein Studienerfolgsnachweis der Universität iSd maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften erbracht und darüber hinaus in den Fällen des Abs 1 Z 4 spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem ordentlichen Studium nachgewiesen wird.

Gemäß § 8 Z 8 lit b NAG-DV hat dies durch Beibringung eines schriftlichen Nachweises der Universität über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere einen Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs 6 UG sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs 4 UG, zu erfolgen; im Fall des § 64 Abs 1 Z 4 NAG zusätzlich mit einem Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren.

IV.2. Gemäß § 52 UG beginnt das Studienjahr am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Da gemäß § 24 Abs 1 NAG Verlängerungsanträge vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels einzubringen sind, kann das „vorangegangene Studienjahr“ im vorgenannten Sinn bei Antragstellung nur dasjenige sein, das vor dem Gültigkeitsende des bestehenden Aufenthaltstitels liegt, maßgeblich ist das abgeschlossene und nicht das aktuell laufende Studienjahr (vgl VwGH 20.8.2013, 2012/22/0028; VwGH 29.5.2013, 2011/22/0137). Der Bf brachte rechtzeitig am 1. Oktober 2020 einen Verlängerungsantrag für die Aufenthaltsbewilligung „Student“ ein, zumal seine bis dahin gültige Aufenthaltsbewilligung „Student“ bis 6. Oktober 2020 gültig war. Für die belangte Behörde – sowie für das erkennende Landesverwaltungsgericht – war für die Beurteilung des Studienerfolges sohin das Studienjahr von 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 – also das Wintersemester 2019/2020 und das Sommersemester 2020 – maßgeblich.

Im abgeschlossenen Studienjahr von 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 war der Bf im Masterstudium „Sustainable Energy Systems“ an der Fachhochschule Oberösterreich, Campus Wels, inskribiert. Wenngleich der Bf Studienerfolgsnachweise, die ECTS-Punkte bzw Semesterwochenstunden in den Studienjahren 2017/2018 sowie 2018/2019 nachweisen, vorlegen konnte, so liegen keinerlei Unterlagen vor, die einen Studienerfolg im Studienjahr 2019/2020 belegen würden.

Um den Anforderungen des § 8 Z 8 lit b NAG-DV iVm § 74 Abs 6 UG zu entsprechen, müssten jedoch positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden ausgewiesen werden. Der Bf erfüllt sohin die Anforderungen des § 8 Z 8 lit b NAG-DV iVm § 74 Abs 6 UG nicht, da er für das maßgebliche Studienjahr 2019/2020 keine Bestätigung des Studienerfolges im Umfang von den erforderlichen 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden vorlegen konnte.

Lediglich angemerkt sei an dieser Stelle, dass der Bf selbst bei einem Betrachtungszeitraum des Studienerfolgs von 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 – Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 – lediglich einen abgeschlossenen Kurs („PRJ3 – Project“ – Prüfungsdatum: 3. Jänner 2021) mit 8 ECTS-Punkten vorweisen können würde, und somit selbst in dem im gegenständlichen Fall maßgeblichen Studienjahr folgenden Studienjahr die Voraussetzungen nicht erfüllt wären.

Der Bf hat nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften keinen entsprechenden Studienerfolgsnachweis erbracht, sodass es bereits am ersten – kumulativen – Nachweis der in § 64 Abs 2 NAG geregelten Voraussetzungen mangelt und somit im gegenständlichen Verlängerungsverfahren eine besondere Erteilungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.

IV.3. Im Falle des Bf kommt eine Verlängerung seines Aufenthaltstitels demnach nur in Betracht, wenn iSd § 64 Abs 2 letzter Satz NAG Gründe für das Fehlen des notwendigen Studienerfolges vorliegen, die der Einflusssphäre des Bf entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind.

Als „unvorhergesehen“ gilt ein Ereignis dann, wenn die Partei es tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme von zumutbarer Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht erwarten konnte (vgl etwa VwGH 26.6.1985, 83/03/134; 15.9.2005, 2004/07/0135). Ein „unabwendbares Ereignis“ liegt vor, wenn sein Eintritt vom Willen des Betroffenen nicht verhindert werden kann (vgl zB VwGH 24.1.1996, 94/12/0179; 31.3.2005, 2005/07/0020).

Überdies hat der VwGH ausgesprochen, dass es an sich allein im Einflussbereich eines Studenten liegt, innerhalb des von der Universität vorgegebenen Studienplans zu bestimmten Zeiten Prüfungen absolvieren zu können. Im Rahmen der einem Studenten zustehenden Lernfreiheit hat ein Student bei den Prüfungsvorbereitungen selbst dafür Sorge zu tragen, dass die positive Ablegung von Prüfungen - bezogen auf das im NAG 2005 verlangte Ausmaß - jedenfalls möglich ist (VwGH 24.4.2012, 2009/22/0236).

Der Bf bringt diesbezüglich vor, beim ersten Versuch des Verfassens seiner Masterarbeit nicht die erwarteten Erfolge erzielt zu haben, weshalb er seit April 2021 ein neues Thema bearbeite. Die Fachhochschule Oberösterreich bescheinigte dem Bf mit Schreiben vom 25. März 2021, dass das erste Masterarbeitsthema des Bf aufgrund von mangelndem Fortschritt verfallen sei und er nunmehr seit Februar 2021 an einem neuen Thema arbeite. Weiters bestätigte die Fachhochschule Oberösterreich, dass der nächste Masterprüfungstermin, zu dem der Bf verpflichtend antreten müsse, am 8. Juli 2021 stattfinde. Nachdem der Bf in seiner Beschwerde vom 3. August 2021 angab, im Dezember 2021 seine Masterarbeit abschließen zu wollen, ist davon auszugehen, dass dieser den Masterprüfungstermin nicht wahrgenommen hat.

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird mit diesem Vorbringen jedenfalls kein der Einflusssphäre des Bf entzogener, unabwendbarer oder unvorhersehbarer Grund dargetan, da der Bf selbst dafür Sorge zu tragen hat, dass die positive Ablegung von Prüfungen - bezogen auf das im NAG 2005 verlangte Ausmaß - jedenfalls möglich ist. Das Verfassen der Masterarbeit sowie die Absolvierung der darauf folgenden Masterprüfung liegt somit alleine in der Sphäre des Bf und vermag keinen Grund iSd § 64 Abs 2 letzter Satz NAG darzustellen.

IV.4. Der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ des Bf steht sohin das Fehlen einer besonderen Erteilungsvoraussetzung entgegen. Vor diesem Hintergrund ist eine an Art 8 EMRK angelehnte Prüfung der privaten und familiären

Interessen gemäß § 11 Abs 3 NAG iSd ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht geboten (vgl VwGH 22.09.2009, 2009/22/0169; 18.03.2010, 2009/22/0129).

IV.5. Da ein entsprechender Studienerfolg nicht nachgewiesen wurde und auch kein Ausnahmetatbestand iSd § 64 Abs 2 letzter Satz NAG vorliegt, waren die Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ iSd § 64 Abs 2 NAG nicht gegeben. Die Beschwerde war daher im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden Rechtsfragen besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree